



NUCLETRON ELECTRONIC
AKTIENGESELLSCHAFT
München
- ISIN-Nr. DE0006789605 und ISIN-Nr. DE0005532931 -

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zur diesjährigen

ordentlichen Hauptversammlung

ein. Sie findet am

Freitag, 11. Juli 2014 um 10:00 Uhr

im Hotel Marriott, Berliner Straße 93, 80805 München, statt. (Einlass ab 09:30 Uhr)

I. Tagesordnung und Beschlussvorlage

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Nucletron Electronic AG zum 31. Dezember 2013, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2013, des zusammengefassten Lageberichts für die Nucletron Electronic AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Sie werden in der Hauptversammlung vom Vorstand und – soweit dies den Bericht des Aufsichtsrats betrifft – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.

Entsprechend den Bestimmungen des Aktiengesetzes bedarf es zu diesem Tagesordnungspunkt keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 28. April 2014 gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist.

Die genannten Unterlagen sowie der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands sind vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.nucletron.ag/investor-relations/hauptversammlung.html> zugänglich und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Ab diesem Zeitpunkt liegen diese Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Sie werden den Aktionären auf Verlangen auch zugesandt. Das Verlangen ist an die unten für Gegenanträge genannte Anschrift zu richten.

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2013.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Nucletron Electronic AG von EUR 9.673.603,84 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,20 je dividendenberechtigter Stückaktie mit Fälligkeit am 14. Juli 2014, insgesamt EUR 560.868,40, und Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns in Höhe von EUR 9.112.735,44 auf neue Rechnung.

Die Dividendensumme und der auf neue Rechnung vorzutragende, verbleibende Bilanzgewinn basieren auf dem am 24. März 2014, dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses, dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von EUR 2.804.342,00, eingeteilt in 2.804.342 Stückaktien.

Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,20 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet. Die Anpassung erfolgt dabei wie folgt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Bilanzgewinn entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Bilanzgewinn entsprechend.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2013 für diesen Zeitraum zu entlasten.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2013 für diesen Zeitraum zu entlasten.

TOP 5

Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 zu bestellen.

Die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und deren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründen können.

TOP 6

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz (AktG) unter Aufhebung der bestehenden Ermächtigung.

Die in der Hauptversammlung am 2. Juli 2010 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien läuft am 1. Juli 2015 aus. Daher soll der Vorstand erneut und unter Aufhebung des alten Beschlusses zum Erwerb eigener Aktien über die Börse und mittels einer öffentlichen Kaufofferte ermächtigt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- a) *Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 10. Juli 2019 Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 AktG erworben hat und noch besitzt, zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des Grundkapitals der Nucletron Electronic AG übersteigen. Der Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 HGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Erwerb kann innerhalb des Ermächtigungszeitraums bis zur Erreichung des maximalen Erwerbsvolumens in Teilranchen und zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen. Der Erwerb kann auch durch von der Nucletron Electronic AG im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Nucletron Electronic AG oder für Rechnung von nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen der Nucletron Electronic AG durchgeführt werden.*
- b) *Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.*
 1. *Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse für diese Aktie an der Börse München während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb um nicht mehr als 5 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten.*
 2. *Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse für diese Aktie an der Börse München während der letzten fünf Börsentage vor dem Beschluss des Vorstands über den jeweiligen Erwerb um nicht mehr als 20 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück angebotener Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden. Sofern die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) Anwendung finden, sind diese zu beachten.*
- c) *Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien, soweit sie nicht über die Börse oder aufgrund eines Angebots zum Bezug von Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an alle Aktionäre veräußert werden sollen, unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre an Dritte zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Nicht wesentlich ist eine Unterschreitung des Mittelwertes der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Börse München während der letzten fünf Handelstage vor dem Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5 Prozent.*
- d) *Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgrund dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien, soweit sie nicht über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Angebotes zum Bezug von Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an alle Aktionäre veräußert werden sollen, unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu folgenden Zwecken zu verwenden:*
 - als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen (auch im Rahmen von Umwandlungen gemäß dem Umwandlungsgesetz);
 - Verkauf an strategische Partner.
- e) *Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Nucletron Electronic AG, die aufgrund vorstehender Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung.*
- f) *Die durch Hauptversammlungsbeschluss vom 2. Juli 2010 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses aufgehoben und durch diesen ersetzt. Dies gilt nicht für die im vorgenannten Hauptversammlungsbeschluss erteilten Ermächtigungen zur Verwendung etwaiger erworbener eigener Aktien.*

TOP 7

Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Änderung der bestehenden Gewinnabführungsverträge mit der Nucletron Technologies GmbH, München, der HVC-Technologies GmbH, Untereisesheim, und der NBL Electronic Beteiligungs GmbH, München.

Zwischen der Nucletron Electronic AG als Organträgerin und Tochtergesellschaften in der Rechtsform der GmbH als Organgesellschaften bestehen folgende Gewinnabführungsverträge:

- Gewinnabführungsvertrag vom 20.12.2000 mit der Nucletron Technologies GmbH (ehemals Nucletron Electronic Vertriebs-GmbH) mit Sitz in München
- Gewinnabführungsvertrag vom 20.12.2000 mit der HVC-Technologies GmbH (ehemals Nucletron Vertriebs-GmbH Geräte + Systeme) mit Sitz in Untereisesheim
- Gewinnabführungsvertrag vom 10.12.2007 mit der NBL Electronic Beteiligungs GmbH mit Sitz in München.

Die Gesellschaft soll zur Änderung dieser Gewinnabführungsverträge bezüglich der Regelungen zur Verlustübernahme ermächtigt werden. Durch diese Änderungen soll klargestellt werden, dass die in den Verträgen bereits bisher enthaltenen Verweisungen auf die gesetzliche Regelung zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG sich stets auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG beziehen. Anlass zur Klarstellung gibt das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 26.02.2013. Danach sollen Gewinnabführungsverträge mit einer GmbH als Organgesellschaft zukünftig einen solchen dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Die beabsichtigten Änderungen haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Nucletron Electronic AG ist zur Verlustübernahme bei der jeweiligen Tochtergesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet;
- der weitere Inhalt der Gewinnabführungsverträge bleibt unverändert.

Die Änderungsvereinbarungen werden erst mit Unterzeichnung durch die Parteien, Zustimmung der Hauptversammlung der Nucletron Electronic AG, Zustimmung der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Tochtergesellschaft und Eintragung in das Handelsregister der jeweiligen Tochtergesellschaft wirksam.

Die Nucletron Electronic AG ist alleinige Gesellschafterin der jeweiligen Tochtergesellschaft. Aus diesem Grund muss der Gewinnabführungsvertrag weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter vorsehen noch ist eine Prüfung des Vertrages erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft zur Änderung der bestehenden Gewinnabführungsverträge zwischen der Nucletron Electronic AG und der Nucletron Technologies GmbH, der HVC-Technologies GmbH sowie der NBL Electronic Beteiligungs GmbH gemäß den Entwürfen vom 28.04.2014 zu ermächtigen. Es ist beabsichtigt, über die Ermächtigung zum Abschluss der drei Änderungsvereinbarungen jeweils gesondert abzustimmen.

Hinweis zu Tagesordnungspunkt 7:

Die folgenden Unterlagen liegen vom Zeitpunkt der Einberufung in den Geschäftsräumen der Nucletron Electronic AG am Sitz der Gesellschaft, Gärtnerstraße 60, 80992 München, sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und sind auch über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.nucletron.ag/investor-relations/hauptversammlung.html> zugänglich:

- Der Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 28.04.2014 zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nucletron Electronic AG und der Nucletron Technologies GmbH vom 20.12.2000,
- der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nucletron Electronic AG und der Nucletron Technologies GmbH vom 20.12.2000,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Nucletron Electronic AG und der Geschäftsführung der Nucletron Technologies GmbH zum Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 28.04.2014,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Nucletron Electronic AG und der Geschäftsführung der Nucletron Technologies GmbH zum Gewinnabführungsvertrag vom 20.12.2000,
- der Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 28.04.2014 zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nucletron Electronic AG und der HVC-Technologies GmbH vom 20.12.2000,
- der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nucletron Electronic AG und der HVC Technologies GmbH vom 20.12.2000,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Nucletron Electronic AG und der Geschäftsführung der HVC-Technologies GmbH zum Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 28.04.2014,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Nucletron Electronic AG und der Geschäftsführung der HVC-Technologies GmbH zum Gewinnabführungsvertrag vom 20.12.2000,
- der Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 28.04.2014 zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nucletron Electronic AG und der NBL Electronic Beteiligungs GmbH vom 10.12.2007,
- der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Nucletron Electronic AG und der NBL Electronic Beteiligungs GmbH vom 10.12.2007,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Nucletron Electronic AG und der Geschäftsführung der NBL Electronic Beteiligungs GmbH zum Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 28.04.2014,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Nucletron Electronic AG und der Geschäftsführung der NBL Electronic Beteiligungs GmbH zum Gewinnabführungsvertrag vom 10.12.2007,
- die Jahresabschlüsse der Nucletron Electronic AG und des Konzerns, die zusammengefassten Lageberichte der Nucletron Electronic AG und des Konzerns jeweils für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013,
- die Jahresabschlüsse der Nucletron Technologies GmbH, der HVC Technologies GmbH und der NBL Electronic Beteiligungs GmbH jeweils für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013.

II. Bericht des Vorstands

Bericht zu Punkt 6 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 10. Juli 2019 Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Der Erwerb eigener Aktien kann auf Grundlage der unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigung entweder über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Erfolgt der Erwerb eigener Aktien mittels eines öffentlichen Kaufangebots, so muss, sofern dieses überzeichnet ist, die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück angedeinter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, kleine Restbestände sowie gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, eigene Aktien zu einem Preis zu erwerben, der den Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Börse München während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 5 Prozent unterschreitet und nicht mehr als 5 Prozent überschreitet.

Bei der Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Auf die zu Zwecken nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 - 3, 7 und 8 AktG erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen. Die Gesellschaft besitzt derzeit keine eigenen Aktien.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen Aktien entweder eingezogen werden – hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt – oder aber durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse oder sonstiger Weise wieder veräußert werden. Aufgrund eines öffentlichen Angebotes an alle Aktionäre bzw. bei Veräußerungen eigener Aktien über die Börse wird auch bei der Veräußerung das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Auf der Basis von § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern darf. Voraussetzung ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In dem Beschlussvorschlag ist vorgesehen, dass der in diesem Sinne maßgebliche Börsenkurs der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Börse München während der letzten fünf Handelstage vor der Veräußerung der Aktien ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft nicht durch zufällige Kursbildungen beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die in der Ermächtigung vorgesehene Möglichkeit bei der Weiterveräußerung der erworbenen eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Zweck, dem Vorstand die erforderliche Flexibilität zu verschaffen, sich in einer günstigen Börsensituation bietende Gelegenheiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, ohne den zeit- und kostenaufwendigen Weg einer Bezugsrechtsemission beschreiten zu müssen. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Börse München zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, wobei „nicht wesentlich“ eine Unterschreitung um maximal 5 Prozent während der letzten fünf Handelstage vor dem Zeitpunkt der Veräußerung bedeutet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, damit kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse erwerben können.

Auf der Basis der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben. Damit soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage zu verwenden. Dadurch wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, in geeigneten Fällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen nicht nur durch Zahlung eines Kaufpreises in bar, sondern auch im Wege einer Gegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Dadurch werden die liquiden Mittel der Gesellschaft geschont und der Umfang einer möglichen Kaufpreisfinanzierung verringert. Ferner kann es für die Gesellschaft und ihre Aktionäre günstiger sein, zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anstatt neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung eigene Aktien zu verwenden, da der Erwerb, soweit der Erwerbspreis den Bestand eigener Aktien nicht übersteigt, wesentlich schneller, kostengünstiger und flexibler abgewickelt werden kann.

Da die zur Zahlung des Erwerbspreises vorgesehenen eigenen Aktien grundsätzlich zum Börsenkurs überlassen werden sollen, werden wirtschaftliche Nachteile für die Aktionäre der Gesellschaft weitestgehend vermieden. Die bisherigen Aktionäre hätten die Möglichkeit, durch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft über die Börse, ihre bisherigen Beteiligungsquoten aufrecht zu erhalten. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden daher gewahrt.

Die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen Aktien können dazu verwendet werden, Aktien an strategische Partner zu verkaufen. Der Vorstand erhält dadurch die Möglichkeit, strategische Partner rasch und flexibel an der Gesellschaft zu beteiligen und dadurch ein längerfristiges Interesse der strategischen Partner am Erfolg der Gesellschaft zu schaffen. Der Aufbau enger Beziehungen zu strategisch wichtigen Partnern ist für die Gesellschaft seit jeher von besonderer Bedeutung gewesen. Intensivere Bindungen bei strategischen Partnerschaften helfen der Gesellschaft, langfristige wirtschaftliche Ziele gemeinsam mit anderen zu verfolgen und dienen damit den Interessen der Aktionäre.

III. Angaben zur Einberufung

1. Teilnahme- und stimmberechtigte Aktien

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 2.804.342,00, eingeteilt in 2.804.342 Stückaktien (Aktie). Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtanzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt demzufolge im Zeitpunkt der Einberufung 2.804.342 Stück.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Anmeldung

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind nach § 14 der Satzung der Nucletron Electronic AG die Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft rechtzeitig, das heißt spätestens bis zum Ablauf des 4. Juli 2014 (24:00 Uhr MESZ), angemeldet und einen von einem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Aktienbesitzes an folgende Adresse übermittelt haben:

per Post: Nucletron Electronic AG, c/o Commerzbank AG, GS-MO 4.1.1 – General Meetings, 60261 Frankfurt am Main
per Fax: +49 (0)69 1362 6351
per Email: hv-eintrittskarten@commerzbank.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 20. Juni 2014 (00:00 Uhr MESZ) (Nachweisstichtag) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder der Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, so kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl zur Ausübung von Stimmrechten bevollmächtigen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Kreditinstitute und ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG oder nach § 135 Abs. 10 AktG iVm § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen oder Institute, wie etwa Aktionärsvereinigungen, können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen.

Die Eintrittskarte enthält ein Formular, das für die Vollmachtserteilung verwendet werden kann. Dieses Formular steht den Aktionären außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.nucletron.ag/investor-relations/hauptversammlung.html> zur Verfügung und kann unter folgenden Kontaktdaten angefordert werden:

per Post: Nucletron Electronic AG, Hauptversammlung, Postfach 50 01 80, 80971 München
per Fax: +49 (0)89 1490 0211
per Email: aktie@nucletron.de

Die Bevollmächtigung kann durch Vorweisen der Vollmacht bei der Einlasskontrolle am Tag der Hauptversammlung oder durch Übermittlung des Nachweises zum 10. Juli 2014, 24:00 Uhr MESZ an die vorgenannten Kontaktdaten nachgewiesen werden.

4. Anfragen, Anträge, Wahlvorschläge und Auskunftserlangen

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von 3 Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, dh mindestens seit 10. April 2014, sind und diese bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Nucletron Electronic AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum 10. Juni 2014, 24:00 Uhr MESZ zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen ausschließlich an folgende Adresse:

per Post: Vorstand der Nucletron Electronic AG, Postfach 50 01 80, 80971 München

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.nucletron.ag/investor-relations/hauptversammlung.html> bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft begründete Gegenanträge gegen Vorschläge von Aufsichtsrat und/ oder Vorstand zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an eine der folgenden Adressen zu richten:

per Post: Nucletron Electronic AG, Hauptversammlung, Postfach 50 01 80, 80971 München
per Fax: +49 (0)89 1490 0211
per E-Mail: aktie@nucletron.de

Anderweitig adressierte Anträge und/ oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens bis zum 26. Juni 2014 (24:00 Uhr MESZ) bei der oben genannten Adresse eingehen, einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.nucletron.ag/investor-relations/hauptversammlung.html> veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrechte der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich unter der Internetadresse <http://www.nucletron.ag/investor-relations/hauptversammlung.html>.

5. Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über die Internetadresse der Gesellschaft unter <http://www.nucletron.ag/investor-relations/hauptversammlung.html> zugänglich, auf der sich auch die Informationen gemäß § 124a AktG finden.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Die Einberufung der Hauptversammlung wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

München, im Mai 2014
Nucletron Electronic AG
Der Vorstand